

1. Ausgangslage

Sowohl für private Rechtsträger, als auch für Gemeinden und Statutarstädte bestehen Vorschriften über den Schutz ihrer Bediensteten. Private Rechtsträger sind durch das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, sowie die Arbeitsstättenverordnung direkt gebunden. Pflichten von Gemeinden und Statutarstädten sind im Oö. Bediensteten-Schutzgesetz sowie der Oö. Bediensteten-Schutzverordnung verankert, wobei § 2 der Oö. Bediensteten-Schutzverordnung die Arbeitsstättenverordnung auch für Gemeinden und Statutarstädte anwendbar erklärt.

Gegenüber den Kindern haben Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß § 4 Abs. 3 Z. 5 Oö. KBBG die Pflicht, auf ihre körperliche Pflege und Gesundheit zu achten.

Hitze und UV-Strahlung sind nach all diesen Rechtsgrundlagen als **potenzielle Gesundheitsgefährdungen** zu sehen. Junge Kinder zählen zu einer besonders schutzbedürftigen Personengruppe, weil ihre Wärmeregulation noch nicht vollständig entwickelt ist und sie schneller dehydrieren.

2. Im Garten

Ausstattung des Spielplatzes

Laut § 1 Abs. 3 Z. 5 Oö. Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist für den Spielplatz eine „**zweckmäßige Bepflanzung**“ vorzusehen. Dies umfasst auch Bäume und Sträucher, die den Garten natürlich beschatten. Eine natürliche Beschattung ist Sonnenschirmen oder Sonnensegeln überlegen, da sie die Umgebungstemperatur durch Verdunstungskälte aktiv senkt, statt sich selbst aufzuheizen. Pflanzen haben den zusätzlichen Vorteil, dass sie luftdurchlässig sind, so dass sich die Hitze unter ihnen nicht staut. Außerdem filtern sie das Sonnenlicht und absorbieren UV-Strahlung, was von Menschen angenehmer empfunden wird.

Dort wo eine natürliche Beschattung durch Pflanzen nicht möglich oder sinnvoll ist, sollte durch **Markisen, Sonnensegel und notfalls auch Sonnenschirme** für Schatten gesorgt werden.

Umgang mit UV-Strahlung

Meiden Sie den Aufenthalt im Freien zwischen 11 und 15 Uhr. Die Sonne steht zu dieser Zeit am höchsten, wodurch die Intensität der UV-Strahlen in dieser Zeit sehr hoch ist. Neben akuten Schäden wie Sonnenbränden und Hornhautentzündungen im Auge, können nach oftmaliger Strahlenbelastung auch chronische Schäden, wie Hautkrebs oder grauer Star, auftreten.

Weisen Sie Eltern auf die Notwendigkeit einer Kopfbedeckung hin und informieren Sie diese über die Vorteile von spezieller **UV-Schutzkleidung**.

Vereinbaren Sie mit Eltern, dass Kinder bei Schönwetter morgens mit Sonnenschutzmittel mit einem ausreichend hohen Lichtschutzfaktor **eingecremt** in die Einrichtung kommen. Da sich der UV-Schutz durch Schweiß, Kontakt mit Wasser und mechanischem Abrieb verringert, muss vom Personal der Einrichtung regelmäßig nachgecremt werden. Aus ärztlicher Sicht wird, insbesondere in Zusammenhang mit Allergien oder Hauterkrankungen, wie Neurodermitis empfohlen, mit den Eltern abzustimmen, welche Sonnencreme verwendet wird. Dies kann erfolgen, indem eine gemeinschaftliche Sonnencreme angeschafft wird und Eltern deren Verwendung zustimmen. Alternativ kann jede Familie die für ihr Kind präferierte Sonnencreme beschriftet der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zur Verfügung stellen. Für Kinder verwendete Sonnencremes sollten idealerweise einen möglichst hohen Lichtschutzfaktor aufweisen und nicht nur vor UVA-, sondern auch vor UVB-Strahlung schützen.

3. In den Innenräumen

Laut § 13 Abs. 3 Oö. Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind Fenster an den sonnenbestrahlten Seiten erforderlichenfalls mit Sonnenschutzeinrichtungen zu versehen.

§ 28 der Arbeitsstättenverordnung legt Zielwerte für das Raumklima fest und verpflichtet DienstgeberInnen zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verringerung thermischer Belastungen.

Für Innenräume, die dem Aufenthalt dienen (z.B. Gruppenräume, Ruhe- und Rückzugsräume, Personalräume), ist bei leichter körperlicher Tätigkeit eine Temperatur unter 25 Grad Celsius zu gewährleisten. Es gilt daher in der warmen Jahreszeit für Einrichtungen

- mit Klimaanlage: **25 °C möglichst nicht überschreiten.**
- ohne Klimaanlage: **alle zumutbaren Maßnahmen zur Temperatursenkung ausschöpfen.**

Empfohlene Maßnahmen zur Temperatur-Senkung nach dem „STOP“-Prinzip:

- **S**ubstitution
- **T**echnisch-bauliche Maßnahmen
- **O**rganisatorische Maßnahmen
- **P**ersonenbezogene Maßnahmen

Substitution

Substitution zielt darauf ab, wärmebelastende Aktivitäten oder Einflüsse durch kühlere bzw. weniger belastende Alternativen zu ersetzen, um die Wärmeentwicklung in Innenräumen zu reduzieren. Darunter fallen beispielsweise:

- die Verlagerung von Aktivitäten in kühlere Räume (z. B. Räume auf der Nordseite)
- die Vermeidung körperlich stark anstrengender Aktivitäten bei Hitze (z. B. anstrengende Lauf- und Fangspiele)
- die Durchführung von Bildungsangeboten, die der Abkühlung dienen (beispielsweise Pritschelspiele)
- der Verzicht auf die Verwendung wärmeerzeugender Geräte (z. B. Bügeleisen, Heißklebepistole,...) oder Lampen
- die Verwendung kühlender Gegenstände (beispielsweise Wärmflaschen, die mit kaltem Wasser gefüllt werden, oder feuchte Tücher)

Technisch-bauliche Maßnahmen

Es wird unterschieden in passive und aktive Methoden zur Kühlung.

Beispiele für passive Kühl-Maßnahmen:

- Außenliegende feste Verschattungselemente (z. B. Vordächer, Lamellenfassaden,...),
- Außenliegende Raffstores, Außenjalousien oder Außenrollläden,
- Außenliegende Markisen oder Senkrechtmarkisen (z. B. transparente, windstabile Screens) sowie natürliche Beschattung durch Bäume und Hecken,
- Sonnenschutzfolie (außen angebracht) reflektiert die Sonnenenergie schon vor dem Eintreten,
- Außenliegende Lüftungselemente (z. B. Lamellen oder Gitter) in Kombination mit mechanischen oder automatischen Feststelleinrichtungen zur Arretierung der geöffneten Fensterflügel, die eine einbruchssichere Nachtlüftung ermöglichen.

Beispiele für aktive Kühl-Maßnahmen:

- Verwendung von Ventilatoren

- Ventilatoren, die innerhalb der EU verwendet werden, müssen zwingend eine „CE-Kennzeichnung“ aufweisen. Dies bestätigt, dass die Geräte alle Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllen. Vorsicht ist insbesondere geboten bei günstigen Geräten von Herstellern aus dem asiatischen Ausland. Verwendete Geräte müssen unbedingt ein engmaschiges Schutzgitter um die Ventilatorblätter aufweisen, damit Kinder nicht hineingreifen können.
- Achten Sie auf eine stabile und kippsichere Aufstellung, und verlegen Sie Kabel kindersicher. Achten Sie dabei auf Stolperfallen.
- Betreiben Sie die Geräte im Schwenkbetrieb, um einen direkten Luftstrom auf Personen möglichst zu vermeiden. Denken Sie dabei vor allem an besonders vulnerable Personen, beispielsweise Personen, die an Asthma erkrankt sind.
- Betreiben Sie Ventilatoren nur unter Aufsicht und lassen Sie die Kinder diese Geräte nicht eigenständig bedienen.
- Ventilatoren ersetzen das nächtliche/morgendliche Lüften der Räume nicht.

- Verwendung von Klimageräten, mobil oder baulich fix

Berücksichtigen Sie gesundheitliche Aspekte, wie die Entstehung von Zugluft und ein damit verbundenes Erkältungsrisiko oder trockene Luft. Lassen Sie unbedingt regelmäßige Wartungen der Geräte durchführen, da sich ansonsten Keime und Schimmel im Gerät bilden können und diese beim Betrieb in der Raumluft verteilt werden.

Hinweis: Es gibt keine Verpflichtung zur Installation einer Klimaanlage, jedoch eine klare Verpflichtung zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verringerung thermischer Belastungen.



Organisatorische Maßnahmen

Passen Sie den Tagesablauf der Einrichtung möglichst auf die Hitze an. Planen Sie keine körperlich stark anstrengenden Tätigkeiten für die Kinder, verlagern Sie den Aufenthalt morgens und gegen Abend ins Freie, während Sie den Aufenthalt im Garten zur Mittagszeit (zwischen 11 und 15 Uhr) möglichst meiden. Nutzen Sie, wenn möglich kühle Ausweichräume, beispielsweise nordseitig gelegene Räume.

Wichtigste organisatorische Maßnahme zur Reduzierung von Hitze in Innenräumen ist das **korrekte Lüften**. Ideal ist eine nächtliche Lüftung, sofern dies gefahrlos und einbruchssicher möglich ist. Betreiben Sie ansonsten morgendliches Stoß- bzw. Querlüften und lassen Sie die Fenster und Türen danach möglichst geschlossen. Findet das Lüften in Gegenwart der Kinder

statt, treffen Sie vor allem in Obergeschossen unbedingt entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (erhöhte Aufsichtsführung; bei Flügelfenstern lediglich Öffnung des oberen, für Kinder nicht erreichbaren Fensterteiles; Sensibilisierung der Kinder bzgl. der Gefährlichkeit offener Fenster; Lüften nur in Räumen, die den Kindern gerade nicht zugänglich sind; etc.).

Sorgen Sie bereits am Morgen nach dem Lüften für eine bestmögliche **Verschattung**, indem Sie vorhandene Markisen bereits jetzt ausfahren und Rollläden und Jalousien bereits ab diesem Zeitpunkt herunterlassen.

Personenbezogene Maßnahmen

Ersuchen Sie die Eltern darum, ihre Kinder möglichst leicht und luftig zu **kleiden**. Stellen Sie ausreichende **Trinkmöglichkeiten** für die Kinder und das Personal sicher und animieren Sie die Kinder durch regelmäßige Erinnerungen aktiv dazu Wasser zu trinken.

Sensibilisieren Sie das Personal für **hitzebedingten Gesundheitsgefahren** wie Dehydration, Überhitzung, Hitzekollaps und Hitzschlag. Folgende Zustände können bei Kindern ein Frühwarnzeichen sein: ungewöhnliche Müdigkeit, Kopfschmerzen, rote und/oder heiße Haut, verminderte Aktivität.

4. Weiterführende Informationen

- **Hitzetelefon des Landes Oberösterreich – Tel. 0800 / 880 800:** Unter dieser kostenfreien Telefonnummer geben ExpertInnen Tipps, wie man besten mit dem heißen Wetter umgeht und was beachtet werden soll, damit gesundheitliche Probleme durch Hitze möglichst vermieden werden.
- Die **Nutzung von Gasthermen** birgt bei extremer Hitze Risiken, insbesondere das Risiko einer Kohlenmonoxid-Vergiftung in Innenräumen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage der Innung der Wiener Rauchfänger unter <https://www.rauchfanger.wien/aktuelles/hitzetage-risiko-kohlenmonoxid-steigt>